

## Sportstrafen, Einspruch, Beschwerde, Sportgericht

### § 1 Allgemeines

- (1) Soweit die Bundeskommissionen des DAeC in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Sportstrafen und Sportgerichtsbarkeit eigene Ordnungen erlassen haben, sind die Ordnungen der zuständigen Bundeskommission vorrangig gültig.
- (2) Bei nationalen Sportveranstaltungen, die der DAeC im eigenen Namen und eigener Verantwortung durchführt, bestimmen sich Strafen und andere Maßnahmen gegen Teilnehmer nach den folgenden Vorschriften, denen sich der Teilnehmer mit seiner Meldung zur Veranstaltung unterwirft.

### § 2 Straftatbestände

- (1) Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangene norm- oder regelwidrige Handlungen oder Unterlassungen (Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Veranstaltungsvorschriften, behördliche Verfügungen, insbesondere Verstöße gegen Sicherheit oder Ordnung, gewagte Aktionen und Ähnl.) sowie unsportliche Handlungen oder Unterlassungen (Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, unrichtige Angaben, Störung des Funkverkehrs, Verwendung nicht zugelassener Geräte oder Mittel, Behinderung anderer Teilnehmer, Beleidigungen und Ähnl.) werden durch die nachfolgenden Strafen und Maßnahmen geahndet.
- (2) Taten nach (1) verjähren ein Jahr nach ihrer Begehung. Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen aus. Die Verjährung wird unterbrochen mit der Eröffnung des Verfahrens durch die in § 4 genannten Stellen.

### § 3 Sportstrafen und andere Maßnahmen

Je nach Schwere der Verfehlung sind eine oder mehrere der nachstehenden Sportstrafen und Maßnahmen zulässig:

- (1) Verwarnung (mündlicher Tadel),
- (2) Verweis (schriftlicher Tadel),
- (3) Benachteiligung durch flugbetriebliche Maßnahmen, Aberkennung von Wertungen oder Punkten, Änderung der Rangfolge,
- (4) Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Luftsportveranstaltung ohne Rückzahlung des Nenngeldes,
- (5) Empfehlung an den Vorstand der Bundeskommission Bundesgeschäftsstelle, eine vom DAeC erteilte FAI-Sportlizenz zu widerrufen,
- (6) Empfehlung an den Vorstand der Bundeskommission, einen anderen Nationalen Aero Club zu ersuchen, eine von diesem erteilte FAI-Sportlizenz zu widerrufen,
- (7) Empfehlung an den Vorstand der Bundeskommission, über den zuständigen Mitgliedsverband um den Ausschluss als Einzelmitglied oder aus dem Mitgliedsverein zu ersuchen,
- (8) Ausschluss aus einer nationalen Mannschaft des DAeC.

### § 4 Zuständigkeit

- (1) Zuständig zur Verhängung von Strafen und anderen Maßnahmen nach § 3 (1) - (8) ist der Veranstaltungsleiter / Wettbewerbsleiter der nationalen Sportveranstaltung.
- (2) Zuständig zur Verhängung der Maßnahmen nach § 3 (9) ist der Vorstand der Bundeskommission, der im Rahmen des § 24 (1) der Satzung des DAeC die nationale Mannschaft des DAeC zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen aufgestellt hat.
- (3) Für Streitigkeiten nach § 37 Nummer 2 der DAeC Satzung ist die Schiedsstelle der Bundeskommission Modellflug zuständig. Grundlage für deren Arbeit ist die Schiedsordnung der Bundeskommission Modellflug (SchiedsO-BuKoMF).

## § 5 Einspruch

- (1) Der Betroffene kann innerhalb der in der Ausschreibung bestimmten Frist nach Bekanntgabe einer durch den Veranstaltungsleiter/Wettbewerbsleiter verhängten Strafe oder Maßnahme beim Schiedsgericht/bei der Jury der Veranstaltung unter Hinterlegung einer Gebühr von Euro 200,- Einspruch einlegen; wird dem Einspruch abgeholfen, erhält der Betroffene die Gebühr zurück.
- (2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 6 Beschwerde

- (1) Die Entscheidungen
  - (1.1) der Bundeskommission nach § 4 (2) sind mit Beschwerde anfechtbar.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium als Oberste Nationale Sportkommission.
- (3) Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten verletzt ist.
- (4) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Beschwerde ist bei der Stelle schriftlich einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat; sie kann auch beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium wird erst tätig, wenn der Beschwerdeführer einen Verfahrenskostenvorschuss von Euro 200,- bezahlt hat.
- (6) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beschwerdeführer bekannt zu geben. Sie bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

## § 7 Klage

- (1) Das Sportgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Klagen gegen (1.1) Entscheidungen der Bundeskommission nach § 6,
  - (1.2) Entscheidungen von Organe der Landesverbände in Luftsportangelegenheiten, sofern diese Entscheidungen nach dem Satzungsrecht der Landesverbände für nachprüfbar erklärt sind und eine Verletzung des DAeC-Rechtes behauptet wird.
- (2) Die Klagen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung beim Sportgericht einzulegen. Das Sportgericht wird erst tätig, wenn der Kläger einen Gerichtskostenvorschuss von Euro 500,- bezahlt hat.

## § 8 Sportgericht

- (1) Als Mitglieder des Sportgerichts sind ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und vier Beisitzer für jeweils drei Jahre zu bestimmen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende bestimmt nach der Übernahme seines Amtes die Geschäftsverteilung innerhalb des Sportgerichts für die Dauer der Amtsperiode.
- (2) Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bis zum Erlass einer besonderen Verfahrensordnung für das sportgerichtliche Verfahren sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anrufung der staatlichen ordentlichen Gerichte ist erst zulässig, wenn die Rechtsverfahren nach Satzung abgeschlossen sind.